

Vorschlag zur Satzungsänderung des SV 1930 Rosellen e.V.

Der Geschäftsführende Vorstand schlägt folgende Änderungen der Satzung vor:

In § 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und in den zuständigen Fachverbänden.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

In § 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Verein fördert die Integration, Inklusion und Gleichstellung im Sport.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Satz 3 wird ergänzt um folgende neue Ziffer 8:

„8. Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Qualifizierung der Mitglieder.“

An Stelle von § 4 Satz 2 tritt folgende neue Fassung:

„Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, der schriftlich oder elektronisch über das vom Verein bereitgestellte Formular (z. B. Homepage, mobile App oder einer entsprechenden Plattform) gestellt werden kann.

Der Antrag muss ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug sämtlicher Beiträge und Gebühren enthalten.“

§ 5 Ziffer 3 erhält folgende Ergänzung:

„Nach Ernennung sind Ehrenmitglieder beitragsfrei und besitzen weiterhin ihr Stimmrecht.“

§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Austritt ist in Textform (z. B. per Brief, per E-Mail oder über das vom Verein bereitgestellte Vereinsportal) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.“

In § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt.

„Die Mitteilung erfolgt in Textform wahlweise (z. B. per Brief, per E-Mail oder über das vom Verein bereitgestellte Vereinsportal).“

Im Übrigen bleibt § 6 unverändert.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

- Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge und Umlagen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
- Abteilungen dürfen abteilungsspezifische Beiträge oder Umlagen nur nach Beschluss der Abteilungsversammlung und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand festlegen oder ändern.
- Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Beschlüsse über die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen sowie über abteilungsspezifische Beiträge sind den betroffenen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitzuteilen.

Die Mitteilung muss enthalten:

- die neue Beitragshöhe,
- den Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- die Grundlage des Beschlusses (z. B. Datum und Organ).

Die Mitteilung erfolgt in Textform wahlweise per Brief, E-Mail, durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage oder über das vom Verein bereitgestellte Vereinsportal. Zusätzlich können weitere digitale Kanäle (z. B. Social Media) genutzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg beigetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Beiträge und Gebühren sind im Voraus ohne gesonderte Rechnungsstellung fällig und werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Verein kann zusätzlich digitale Zahlungsmethoden (z. B. Online-Überweisung, Vereinsportal) anbieten.

Beiträge und Gebühren werden von Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.“

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 8 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, besteht keine Haftung des Vereins, sofern diese nicht durch eine bestehende Vereinsversicherung gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstands sowie aller ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträger ist im Rahmen des § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Mitglieder sind verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherung) selbst Sorge zu tragen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die bei sportlicher Betätigung oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins oder seiner Organe.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an persönlichen Gegenständen der Mitglieder, insbesondere Brillen, Schmuck, Kleidung oder Sportgeräte, die während der Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Nutzung von Anlagen entstehen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verein oder seine Organe verursacht.“

§ 10 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin, wahlweise per Brief, E-Mail, durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage oder über das vom Verein bereitgestellte Vereinsportal). Zusätzlich kann die Einladung über weitere digitale Kanäle (z. B. Social Media) erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.“

§ 10 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.“

§ 10 Ziffer 8 wird wie folgt ergänzt:

„Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt wahlweise in Textform per Brief, E-Mail, durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage oder über das vom Verein bereitgestellte Vereinsportal.“

§ 10 Ziffer 10 wird wie folgt ergänzt:

„Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu erstellen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Verteilung des Protokolls erfolgt in Textform wahlweise per Brief, E-Mail, durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage oder über das vom Verein bereitgestellte Vereinsportal.“

§ 11 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- o dem 1. Vorsitzenden
- o dem 2. Vorsitzenden
- o dem Geschäftsführer
- o dem Schatzmeister

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.“

§ 12 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, um Rechtskonformität sicherzustellen.“

§ 12 Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:

„Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans und unter Beachtung der Finanzordnung des Vereins.“

§ 12 Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt:

„Solange keine Jugendordnung besteht, gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendversammlung kann stattfinden und wählt den Jugendvorstand, sofern eine Jugendordnung dies vorsieht.“

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Die Abteilungskassen sind Bestandteil der Vereinsbuchhaltung. Der Vorstand hat jederzeit Einsichtsrecht.“

§ 14 erhält folgenden neuen Satz 3 und 4:

„Die Kassenprüfung kann unter Nutzung digitaler Unterlagen erfolgen. Der Prüfbericht kann in elektronischer Form erstellt und der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden, sofern die Nachvollziehbarkeit und Datensicherheit gewährleistet sind.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu 5 und 6. Daran schließt sich nunmehr noch folgender Satz an:

„Eine Wiederwahl ist zulässig.“